

759 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (710 der Beilagen): Vierte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens

Auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 gehört Tunesien dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied an. Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines definitiven Beitritts Tunesiens bzw. mit 31. Dezember 1961 befristet. Tunesien ersuchte um Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft, jeweils bis zum 31. Dezember 1963, 31. Dezember 1965 und 31. Dezember 1967.

Am 14. November 1967 wurde eine weitere, vierte Niederschrift von den Vertragsparteien abgefaßt, die eine Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1968 vorsieht.

Die Niederschrift ist in Österreich gesetzändernd und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der

Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Der Zollausschuß ist der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich ist.

In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Staribacher das Wort.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der gegenständlichen Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Vierten Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (710 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 15. Feber 1968

Suppan
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Fink
Obmann